

Satzung
Über die Erhebung von Kosten für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der
Gemeinde Cremlingen außerhalb ihrer Pflichtaufgaben
in der Fassung vom 11.12.2001

§ 1

Kostenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen, nachstehend Feuerwehr genannt, ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Nicht unter § 1 fallende Hilfe- und Sachleistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Tarif kostenpflichtig.
- (2) Kostenpflichtige Leistungen sind insbesondere:
- a) Hilfe und Sachleistungen bei Verkehrsunfällen und ähnlichen Bedarfsfällen, wenn Menschen und erhebliche Sachwerte nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
 - b) die zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und Hilfsgeräten oder ähnlichen Material,
 - c) die Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandhaltung,
 - d) die Gestellung von Feuersicherheitswachen bei Theateraufführungen, Ausstellungen, Jahrmärkten, Sport- und ähnlichen Veranstaltungen,
 - e) Hilfe- und Sachleistungen bei sonstigen Unfällen.
- (3) Die Gewährung der Leistung kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung über Zustandshaltung (§ 7) gelten entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Kosten werden in einem Kostenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Kosten sind auch dann zu zahlen, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr eine Leistung nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Rückständige Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Kostenberechnung

- (1) Die Dienstleistung beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei der Überlassung von Geräten wird die Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Als Minderkosten wird der Tarifsatz für eine halbe Stunde berechnet; jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) In den Tarifsätzen nicht verzeichnete Leistungen werden nach den Kosten für gleichwertige Leistungen berechnet.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde Cremlingen übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kostenpflichtigen Leistungen. Sie haftet auch nicht für Personen- und Sachsschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient.
- (2) Für Schäden an Fahrzeugen oder Geräten ist in diesen Fällen der Benutzer ersatzpflichtig.
- (3) Muss die Durchführung einer Dienstleistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.
- (4) Die Gemeinde Cremlingen und die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Cremlingen sind von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus dem Benutzerwechsel erwachsen.
- (5) Das Recht der Gemeinde Cremlingen zur Geltendmachung weiterer gesetzlich begründeter Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Härten kann die Gemeinde Cremlingen die Kosten auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

Anlage

Kostentarif für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen

	Kosten	
	ab 01.01.02	bis 31.12.01
	Euro	DM
1. Feuerwehrtechnisches Personal		
1.1.1 je Einsatzkraft und Stunde	17,00	34,00
1.1.2 bei Einsatz über 3 Stunden		
1.1.3 bei Einsatz unter schwerem Atemschutz je Stunde	24,00	48,00
1.1.4 Einsatz an Sonn- u. Feiertagen sowie in der Zeit von 22:00- 6:00 Uhr doppelter Stundensatz	34,00	68,00
1.2 Sicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen*		
1.2.1 Pauschale je Sicherheitswache	25,00	50,00
1.2.2 zuzüglich. je EK und Stunde	12,00	24,00
<hr/>		
*Anmerkung zu 1.2 des Kostentarifs: Ausgenommen von der Kostenpflicht sind Vorstellungen und Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppen nicht gewerblicher Art.		
<hr/>		

2. Feuerwehrfahrzeuge

(einschl. beladepflichtiger Ausrüstung, ausschl. Personal) je Stunde

2.1 Löschfahrzeuge, LF 8, LF 8/6, TSF	40,00	80,00
2.2 Gerätewagen	43,00	85,00
2.3 Drehleiter DL 30	61,00	120,00
2.4 Kleinlöschfahrzeuge (Löschanhänger)	25,00	50,00
2.5 Sonstige Fahrzeuge	15,00	30,00
2.6 Einsatzleitwagen	12,5	25,00
2.7 Mannschaftstransportwagen	12,00	24,00
2.8 Tanklöschfahrzeug	51,00	100,00
2.9 Geräte- Anhänger (zusätzlich Kosten für Zugfahrzeuge nach Ziff. 2.1 bzw. 2.8)	10,00	20,00

3. Wasserfördergeräte und Zubehör

3.1 Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör je Stunde	17,00	35,00
3.2 Tauchpumpe einschl. saugseitigem Zubehör je Stunde	7,50	15,00
3.3 Wasserstrahlpumpe einschl. saugseitigem Zubehör je Stunde	2,50	5,00
3.4 Saug- bzw. Druckschlauch (zuzügl. Waschen u. Prüfen) je Stunde je Tag	1,50 10,00	3,00 20,00
3.5 Waschen und Prüfen eines Druckschlauches	9,00	18,00

	pauschal		
3.6	Einrichtung einer Ölsperre (einschl. der dazu erforderlichen Geräte, ausschl. Personal-u. Fahrzeugkosten) je Tag	63,00	125,00
4. Ausrüstungsgegenstände je Stunde			
	z.B. Preßlufthammer	12,50	25,00
5. Kleinlöschgeräte und Armaturen sowie Kleingeräte je Stunde			
	Kübelspritze, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler, Hydrantenschlüssel, Schlauchbrücken	1,50	
	je Stunde	5,00	3,00
	je Tag		10,00
6. Hilfsgeräte			
6.1	Motorkettensäge (ohne Verbrauchsstoff) je Stunde	10,00	20,00
6.2	Schweißgerät je Stunde	8,00	16,00
6.3	Rettungsschere je Stunde	5,50	11,00
6.4	Spreizer je Stunde	15,00	30,00
6.5	Sprungretter je Stunde	12,50	25,00
7. Beleuchtungsgeräte je Stunde			
7.1	Notstromaggregat (ohne Verbrauchsstoff)	12,50	25,00
7.2	Arbeitsstellenscheinwerfer mit Stativ	3,50	7,00
7.3	Handscheinwerfer	1,00	2,00
8. Tragbare Leitern je Stunde			
8.1	Steckleiter, je Leiterteil	1,00	2,00
8.2	Schiebeleiter, zweiteilig	7,50	15,00
8.3	Hakenleiter	2,50	5,00
9. Entgelte für missbräuchliche Alarmierung			
9.1	Böswillige Alarmierung mit Ausrücken von Einsatzkräften	250,00	500,00
9.2	Missbräuchliche Benutzung der Alarmierungseinrichtung ohne Ausrücken von Einsatzkräften	50,00	100,00
9.3	Ausrücken von Einsatzkräften aufgrund von Fehlalarm aufgeschalteter Meldeanlagen	125,00	250,00
10. Verbrauchsgüter			
	(Wiederbeschaffung nach Verbrauch) Einkaufspreis +10 % Vorhaltekosten aufgerundet auf volle Euro je Einheit berechnet.		

Anmerkung zu 1.2 des Kostentarifs: Ausgenommen von der Kostenpflicht sind Vorstellungen und Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppen nicht gewerblicher Art.